LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3323

A12

WDR / DIE VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATS

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Appellhofplatz 1 50667 Köln

Herrn Landtagspräsident André Kuper
Frau Vorsitzende des
Ausschusses für Kultur und Medien
Christina Osei

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail

Köln, 08. Januar 2026

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den ‚Westdeutschen Rundfunk Köln', des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer Gesetze (22. Rundfunkänderungsgesetz)" Drucksache 18/16499
hier: Stellungnahme des WDR-Verwaltungsrats zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 15.01.2026

Sehr geehrter Herr Kuper, sehr geehrte Frau Osei,

vielen Dank für die Möglichkeit, anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Verwaltungsrat des WDR hat ebenso wie die Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD die Neuerungen des siebten Medienänderungsstaatsvertrags („Reformstaatsvertrag") begrüßt, auch wenn die Gremien sich grundsätzlich einen noch größeren Schritt Richtung Reformen gewünscht hätten. Die im Reformstaatsvertrag enthaltenen Änderungen verbessern aber die Kontrollmöglichkeiten durch die Gremien, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung des Gebots von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhalten durch den Reformstaatsvertrag zudem neue Aufgaben. Der Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats des WDR wird dementsprechend durch den vorliegenden Gesetzentwurf konkretisiert und erweitert.

Der konkrete Umfang der neuen Aufgaben des Verwaltungsrats, wie bspw. in § 21 Abs. 2 Nr. 4a WDR-Gesetz-Entwurf (*Einbeziehung in die Erstellung eines Personalkonzepts und in die Entwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung*), wird in der Praxis auszugestalten sein. Die Personalstrategie des WDR ist auch bisher schon Befassungsgegenstand im Verwaltungsrat. Ebenso sind die Kosten im Zusammenhang mit der Sportberichterstattung bereits ein immer wiederkehrender Beratungspunkt im Verwaltungsrat, der größere Bedeutung gewonnen hat, seitdem der WDR in der ARD die Federführung für den Sport übernommen und den ARD-SportHub bei sich eingerichtet hat. Der Verwaltungsrat kann seine Perspektive bezüglich der

Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird durch den Intendanten, die Intendantin oder durch bevollmächtigte Personen vertreten. Anfragen zum Umfang der Vollmachten können bei berechtigtem Interesse an vollmachten@wdr.de gestellt werden.

finanziellen Auswirkungen der Sportstrategie nun aber künftig auch explizit aufgrund seiner neuen Beratungsaufgabe einbringen.

§ 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 1b WDR-Gesetz setzt § 31h des Medienstaatsvertrags um und nimmt die Festlegung eines Vergütungssystems für die außertariflichen Angestellten als Zustimmungstatbestand auf. Im November 2025 hat der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung und nach einem langen Beratungsprozess ein solches Konzept bereits beschlossen.

Der Verwaltungsrat begrüßt weiter die Verpflichtung der Anstalten nach § 41 Abs. 2 Medienstaatsvertrag bzw. § 45 Abs. 2 WDR-Gesetz-Entwurf zur regelmäßigen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Beteiligungen. Dies erleichtert die strukturierte und konsequente Aufsicht, da solche Überprüfungen bislang von den Gremien selbst punktuell eingefordert werden mussten.

Nachfolgend finden Sie zu zwei Punkten des Gesetzentwurfs eingehendere Anmerkungen:

1) § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 13

In § 21 Abs. 3 S. 1 soll die (neue) Nr. 13 (alte Nr. 9) laut Gesetzentwurf folgendermaßen geändert werden (Änderungen in Fettdruck):

> *„13. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluss von **sonstigen** Verträgen, soweit der Gesamtwert **250 000 Euro** im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt; **bei Rahmenverträgen ist ungeachtet einer Abnahmeverpflichtung die vorhersehbare Gesamtsumme aller Abrufe in der gesamten Laufzeit des Vertrags maßgeblich**."*

Der Verwaltungsrat begrüßt die Klarstellung, dass seiner Aufsicht jegliche Verträge unterstellt sind, die der WDR abschließen möchte, und zwar unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp und damit auch unabhängig davon, ob der WDR vertraglich zu Zahlungen verpflichtet oder zu Zahlungsforderungen berechtigt wird. Damit wird die Bedeutung der Nr. 13 als Auffangtatbestand unterstrichen.

Die früher teilweise bestehende unterschiedliche Rechtsauffassung von WDR und Verwaltungsrat bezogen auf bestimmte Fallkonstellationen ist zwar lange geklärt und eine Vorlagepflicht vereinbart. Gleichwohl ist die gesetzliche Klarstellung wichtig und wird künftige unterschiedliche Rechtsauffassungen vermeiden helfen.

Nun zur Bewertung der Aufnahme des neuen Halbsatzes zu Rahmenverträgen. Der Gesetzgeber hat über den Vorschlag der Landesregierung zu entscheiden, ob im Fall von Rahmenverträgen die „vorhersehbare Gesamtsumme aller Abrufe“ während der Vertragslaufzeit als Aufgreifschwelle definiert wird, die eine Vorlagepflicht an den Verwaltungsrat auslöst.

Ich möchte zunächst ausdrücklich betonen, dass der Verwaltungsrat ebenso der Auffassung ist, dass Rahmenverträge einer Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterstehen sollen. Gleichwohl kommt der Verwaltungsrat zu einer anderen, aus seiner Sicht praktikableren Lösung und hält für Rahmenverträge mit Abnahmeverpflichtung die vereinbarte Mindestabnahmemenge für die relevante Aufgreifschwelle und für Rahmenverträge ohne Abnahmeverpflichtung eine reine Berichtspflicht für zweckmäßiger und ausreichend (Näheres dazu unten). Der Verwaltungsrat bittet daher aus folgenden Gründen von einer Aufnahme des Halbsatzes abzusehen:

a) Vertragliche Verpflichtung als Anknüpfungspunkt für „Gesamtwert“

Der Anknüpfungspunkt für die im WDR-Gesetz für den Verwaltungsrat genannten Aufgreifschwellen ist nach aktueller Gesetzeslage der „Gesamtwert“ der vom WDR beabsichtigten vertraglichen Verpflichtungen (§ 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 und 9; § 21 Abs. 4). Maßgeblich ist also die vom WDR im Außenverhältnis einzugehende Verpflichtung.

WDR und Verwaltungsrat haben sowohl grundsätzlich als auch veranlasst durch Einzelfälle Vereinbarungen dazu getroffen bzw. treffen diese bei Bedarf weiterhin, wie der Gesamtwert zu berechnen ist und welche einzelnen Posten dabei zu berücksichtigen sind. Diese Vereinbarungen werden jeweils schriftlich festgehalten und gelten fortan für die jeweilige Fallkonstellation. Den Vereinbarungen zugrunde liegt dabei durchgängig der Ansatz, dass der WDR im Außenverhältnis eine Verpflichtung eingeht und daher ausschließlich direkte Kosten für den „Gesamtwert“ maßgeblich sind. Daher bleiben bspw. indirekte Kosten wie ILV (interne Leistungsverrechnung) unberücksichtigt.

Der vorgeschlagene Halbsatz stellt nun auf einen unseres Erachtens in diese Systematik nicht passenden Ansatz ab, nämlich nicht auf eine Verpflichtung im Außenverhältnis, sondern auf eine prognostizierte Bedarfsanalyse des WDR. Welche Schlüsse der WDR aus Vertragsabschlüssen vorgeschalteten Bedarfsanalysen zieht, ob er ausschließlich Einzelverträge abschließt oder einen oder gar mehrere Rahmenverträge, mit oder ohne Abnahmeverpflichtung, für die Beschaffung einer bestimmten Leistung abschließen will oder inwieweit er diese Möglichkeiten kombinieren will, scheint dem Verwaltungsrat ein rein operativer Vorgang zu sein. Es erscheint systemwidrig, dass eine Bedarfsanalyse eine Zustimmungspflicht zum Vorgang auslösen soll.

Darüber hinaus erscheint ebenfalls unsystematisch, einen solchen Einzelfall wie den Bereich „Rahmenverträge“ – im Gegensatz zu diversen weiteren Fallkonstellationen

von Verträgen – in die Nr. 13 aufzunehmen und nicht, wie ansonsten üblich, der Verwaltungspraxis der WDR-Organe zu überlassen.

b) Governance-Kodex der ARD

Der Governance-Kodex der ARD ist zum 01.12.2025 in Kraft getreten und beruht auf einer in einem aufwändigen Prozess erfolgten Abstimmung zwischen der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD und den ARD-Anstalten. Ganz im Sinne der unter lit. a) dargestellten, im WDR üblichen Praxis sieht der Kodex vor, dass die Organe untereinander Einvernehmen darüber herstellen, welcher Anknüpfungspunkt bzw. welche Größen für das Erreichen der Aufgreifschwelle praktikabel und zweckmäßig sind, und damit die Auslegung des Begriffs „Gesamtwert“ für verschiedene Fallkonstellationen vereinbaren.

Unter Randnummer 95 ist im Kodex Folgendes festgelegt worden:

> *„Die Geschäftsführungsorgane und die Aufsichtsorgane sollen Einvernehmen herstellen, welche Größen bei der Ermittlung des Erreichens der Aufgreifschwellen im Sinne der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu berücksichtigen sind.“*

c) Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den Organen

Für Rahmenverträge bestehen bereits folgende Vereinbarungen zwischen WDR und Verwaltungsrat:

Bei Rahmenverträgen mit einer Abnahmeverpflichtung ist für die Aufgreifschwelle eben diese Mindestabnahmeverpflichtung relevant, da dies die Zahlungsverpflichtung ist, die der WDR im Außenverhältnis verbindlich mit dem Rahmenvertrag eingeht.

Bei Rahmenverträgen gilt zudem allgemein, unabhängig von einer ggf. vereinbarten Abnahmeverpflichtung, dass Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag ebenfalls vorzulegen sind, sofern sie oberhalb der Aufgreifschwelle liegen – denn auch ein solcher Einzelabruf ist ein Vertrag.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat ebenfalls erkannt, dass auch Rahmenverträge ohne Abnahmeverpflichtung der Kontrolle durch die Aufsicht unterliegen sollten. Ansonsten kann dies dazu führen, dass die wiederholte Beschaffung von Leistungen aus einem Rahmenvertrag zwar auf die Vertragslaufzeit gesehen die Aufgreifschwelle überschreitet, aber keine Vorlage an den Verwaltungsrat erfolgt, da die Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag jeweils unter der Aufgreifschwelle bleiben.

Der Verwaltungsrat hält allerdings nicht für notwendig, dass Rahmenverträge ohne Abnahmeverpflichtung einer Zustimmungspflicht unterstellt werden, da mit einem

solchen Rahmenvertrag eben gerade keine verbindliche Verpflichtung im Außenverhältnis eingegangen wird.

Für Rahmenverträge ohne Abnahmeverpflichtung hält der Verwaltungsrat als Kontrolle daher für ausreichend, über diese Rahmenverträge informiert zu werden. Vorschlag des Verwaltungsrats ist daher, dass er mit der Intendantin verbindlich vereinbart, sich vierteljährlich anhand einer Sammelvorlage über Rahmenverträge ohne Abnahmeverpflichtung bzw. mit einer Abnahmeverpflichtung unterhalb der Aufgreifschwelle unterrichten zu lassen, sofern der bei Vertragsabschluss kalkulierte Gesamtumsatz pro Rahmenvertrag die Aufgreifschwelle überschreitet. Bei Bedarf steht es dem Verwaltungsrat jederzeit frei, in Einzelfällen weitere Fragen zu stellen.

Für Rahmenverträge mit Abnahmeverpflichtung hält es der Verwaltungsrat für sinnvoll, weiterhin die sich bereits aus der aktuellen Formulierung in Nr. 9 ergebende Regelung anzuwenden, für die Aufgreifschwelle an die Höhe der vertraglich vereinbarten Mindestabnahmeverpflichtung anzuknüpfen.

Auch im Sinne einer Konzentration des Gremiums auf die wesentlichen Vorgänge bittet der Verwaltungsrat daher um ein Absehen von der Ergänzung um den betreffenden Halbsatz zu Rahmenverträgen.

2) § 24 Abs. 3

Der Verwaltungsrat begrüßt, dass Rundfunkrat und Verwaltungsrat eine gemeinsame Satzung im Hinblick auf die Intendantenwahl festlegen sollen. Beide Gremien sind in die Wahl einer Intendantin oder eines Intendanten gleichermaßen eingebunden. Die Aufgabe des Verwaltungsrats besteht darin, den Dienstvertrag mit der Intendantin bzw. dem Intendanten abzuschließen. Daher entspricht die Abfassung einer gemeinsamen Satzung einer guten Unternehmensführung, weswegen eine solche Regelung ebenfalls in den Governance-Kodex der ARD aufgenommen wurde, der zum 01.12.2025 in Kraft getreten ist. Auch dort wird als Soll-Vorschrift in Randnummer 44 Folgendes empfohlen:

> *„Die zuständigen Aufsichtsorgane sollen das Verfahren zu Auswahl und Wahl der Intendantin bzw. des Intendanten in geeigneter Form konkretisieren. Dabei sollen sie prüfen, ob für das Auswahlverfahren ein vorbereitendes Gremium (z. B. Findungskommission) eingerichtet werden soll. Sofern ein solches Gremium eingerichtet wird, soll es vorbereitend ein Anforderungsprofil für mögliche Kandidatinnen bzw. Kandidaten formulieren.“*

Der Verwaltungsrat regt daher an, dass die Satzung die Bildung und Zusammensetzung einer Findungskommission – bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern beider Gremien – vorsieht, wie es bei den letzten Intendantenwahlen praktiziert wurde.

Diese Findungskommission könnte dann, wie es im Kodex steht, in Bezug auf die jeweilige vorzubereitende Wahl das Anforderungsprofil erstellen, so dass eine grundsätzliche Erstellung eines Profils in der Satzung obsolet wäre. Die Änderung in § 24 Abs. 3 könnte daher folgendermaßen angepasst werden (Ergänzungen in Fettdruck):

> ***„Die Einrichtung und Zusammensetzung eines vorbereitenden Gremiums für das Auswahlverfahren zur Wahl einer*** *~~Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt der~~ Intendantin oder ~~des~~* ***eines*** *Intendanten werden vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt.* ***Dieses vorbereitende Gremium legt die inhaltlichen Anforderungen an das Amt der Intendantin oder des Intendanten fest und legt sie den Gremien zur Beschlussfassung vor.*** *~~Sie~~* ***Diese inhaltlichen Anforderungen*** *sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens sechs Monate vor Amtsbeginn erfolgen soll.“*

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schare

(Vorsitzende des Verwaltungsrats)